

MERKBLATT
zur Erteilung einer Gaststättenerlaubnis
nach § 2 Abs. 1 bzw. § 11 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG)

Zur Bearbeitung Ihres Antrags benötigen wir folgende Unterlagen

für den Antragsteller/die Antragstellerin:

- Führungszeugnis (Belegart 0)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Unterrichtungsnachweis nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG (IHK-Nachweis)
- Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz
- Eigentumsnachweis (Pachtvertrag bzw. Grundbuchauszug)
- Baupläne für den Gaststättenbetrieb (Lageplan, Grundrisszeichnungen Nutzflächenberechnung)

Sofern eine Kapitalgesellschaft (GmbH) den Erlaubnis Antrag stellt sind folgende Unterlagen vorzulegen

für den Geschäftsführer:

- Führungszeugnis (Belegart 0)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9)
- Unterrichtungsnachweis nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG (IHK-Nachweis)
- Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz

für die Gesellschaft:

- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Handelsregisterauszug
- Eigentumsnachweis (Pachtvertrag bzw. Grundbuchauszug)
- Baupläne für den Gaststättenbetrieb (Lageplan, Grundrisszeichnungen Nutzflächenberechnung)

Das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister können Sie beim Meldeamt Ihres Bürgermeisteramtes beantragen; die Unbedenklichkeitsbescheinigung erhalten Sie direkt von Ihrem zuständigen Finanzamt. Sofern Sie noch keine Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz besitzen, setzen Sie sich mit dem Gesundheitsamt des Landratsamtes Rems- Murr-Kreis (Tel. 07151/501-0) und wegen eines Termins für die Unterrichtung im Gaststättengewerbe wenden Sie sich an die Industrie- und Handelskammer (IHK) Region Stuttgart (Tel. 0711/2005-0).

Wichtiger Hinweis (bei Übernahme eines bestehenden Gaststättenbetriebes):

Wir bitten Sie zu beachten, dass **eine vorläufige Gaststättenerlaubnis nach § 11 Abs. 1 GastG** erst dann erteilt werden kann, wenn uns folgende Unterlagen vorliegen und sich hieraus keine Hinderungsgründe ergeben:

für den Antragsteller/die Antragstellerin:

- Führungszeugnis (Belegart 0)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9)
- Eigentumsnachweis (Pachtvertrag bzw. Grundbuchauszug)

Erlaubnisgebühren:

- Vorläufige Gaststättenerlaubnis nach § 11 Abs. 1 GastG : 88,-- €
- Gaststättenerlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 GastG: je nach Gaststättenbetrieb unterschiedliche Erlaubnisgebühr (insbesondere abhängig von der Größe der Schank- bzw. Speiseraumfläche, der Betriebsart, etc); i.d.R. **ab** 600,00 €

Hinweis:

Die für eine vorläufige Erlaubnis i.S.v. § 11 Abs. 1 GastG erhobene Gebühr wird auf die Erlaubnisgebühr der späteren Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG nicht angerechnet.

Bei Antragstellung sind 300,00 € auf die Gaststättenerlaubnis i.S.v. § 2 Abs. 1 GastG anzuzahlen; der Rest wird bei Abholung der Erlaubnis beim Rechts- und Ordnungsamt Schorndorf fällig.